



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz
(Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)
vom 1. September 1939

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen)

vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1570)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I

§ 1

Luftschutzmäßiges Verhalten nach Aufruf des Luftschutzes

(1) Der Aufruf des Luftschutzes wird durch den örtlichen Luftschutzeiter bekanntgegeben.

(2) Nach Aufruf des Luftschutzes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Luftschutzräume, die friedensmäßig genutzt werden, sind sofort so herzurichten, daß sie ihrem Luftschutzzweck jederzeit zugeführt werden können.
2. Fabriksirenen, Schiffssirenen und sonstige Signaleinrichtungen, deren Ton mit den für Fliegeralarm und Entwarnung festgelegten Signalen verwechselt werden könnte, dürfen nicht mehr in Tätigkeit gesetzt werden.
3. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) durchzuführen.
4. Das Selbstschutzgerät ist dem Luftschutzwart nach den Vorschriften der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) zur Verfügung zu stellen.
5. a) Größere, im Freien zu verbleibende Tierbestände sind nach Möglichkeit in kleinere Gruppen zu unterteilen. Zirkusse, Menagerien und ähnliche bewegliche Anlagen sind in Stadtrandgebiete umzuquartieren.
b) Lebensmittel in gewerblichen Betrieben und Haushaltungen sowie Bedarfsgegenstände in gewerblichen Betrieben sind möglichst nicht offen liegen zu lassen, sondern durch Verwahren in dicht schließenden Schränken oder anderen geeigneten Behältnissen, durch Einwickeln oder allseitiges Bedecken gegen Einwirkungen chemischer Kampfstoffe zu schützen. Bei Futtermitteln ist nach Möglichkeit sinngemäß zu verfahren. Auf Stallböden lagernde Futtermittel sind möglichst anderweitig und brandgeschützt unterzubringen. Straßenauslagen sind von Lebens- und Futtermitteln sowie von Bedarfsgegenständen zu räumen.
c) Offen beförderte oder unverpackt im Freien lagernde Lebens- und Futtermittel sind nach Möglichkeit durch Ueberdecken mit geeigneten Abdeckungsmitteln zu schützen.
d) In ländlichen Gebieten und Kleinsiedlungen sind die zu Nr. 6 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen nur durchzuführen, sofern sie aus Gründen des Luftschutzes von der Kreispolizeibehörde durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

- e) Alle Stalleigentümer haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe Merkblätter über Tierschutz zu beschaffen.
Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nrn. 8 und 11 bleiben unberührt.

§ 2¹⁾

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Fliegeralarm

(1) Der Fliegeralarm wird durch Großalarmanlagen (Heulton) ausgelöst, in Orten ohne Großalarmanlagen durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebenen Alarmmittel oder Zeichen.

(2) Nach Auslösung des Fliegeralarms sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

In Gebäuden

1. Alle Personen, die sich in Gebäuden, insbesondere Wohnungen, Büros, Warenhäusern, Theatern, Lichtspieltheatern, Gastwirtschaften, Wartehallen, Vergnügungsstätten usw. befinden, haben sich sofort, soweit vorhanden mit Gasmaske, in die vorhandenen Luftschutzräume zu begeben. Die Verpflichtung zum Aufenthalt im Luftschutzraum erstreckt sich nicht auf Personen, deren körperlicher Zustand dies nicht zuläßt, einschließlich des Pflegepersonals.

Im Luftschutzraum

2. Im Luftschutzraum darf nicht geraucht werden.
3. Ueberflüssiges Gerät darf nicht mit in den Luftschutzraum genommen werden. Das gleiche gilt für Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden, die mit Maulkorb versehen sind und an der Leine geführt werden.
4. Das weitere Verhalten bestimmt der Ordner, Luftschutzwart oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum Betraute.

Außerhalb von Gebäuden

5. Wer vom Fliegeralarm auf Straßen, Plätzen usw. betroffen wird, hat den nächsten öffentlichen Luftschutzraum aufzusuchen oder andere Deckungsmöglichkeiten in Gebäuden auszunutzen.
6. In unbebautem Gelände ist jede mögliche Deckung (Gräben, Höhlen usw.) auszunutzen. Sind Deckungsmöglichkeiten nicht vorhanden, so bietet das Hinlegen auf den Boden den besten Schutz.
7. Auf Märkten und in Markthallen sind Bedarfsgegenstände, Lebensmittel und Futtermittel durch Abdecken gegen Einwirkungen flüssiger Kampfstoffe zu schützen. Lebende Tiere sind durch Anbinden oder in sonstiger Weise an der Fortbewegung zu hindern und nach Möglichkeit einzudecken.
8. Fahrzeuge, die nicht schienen- oder leitungsgebunden sind, sind nach Maßgabe der Nrn. 10 bis 13 anzuhalten und so abzustellen, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird. Die bestehenden Parkverbote gelten nicht für die Dauer des Fliegeralarms. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist jedoch nicht gestattet:
 - a) an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Straßenkrümmungen,

¹⁾ Durch Berichtigung vom 4. 9. 39 (RGBl. I S. 1622) wurde in § 2 Abs. 2 die Nr. 2 Buchst. b gestrichen und Buchst. c in Buchst. b verwandelt.

- b) in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Hydranten, Pumpen, sonstigen Wasserentnahmestellen, Brücken, Straßenkreuzungen und -einmündungen, Eingängen zu Lazaretten, Krankenhäusern und Rettungsstellen; die Entfernung wird bei Straßenkreuzungen und -einmündungen gerechnet von der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen,
 - c) vor Grundstücksein- und -ausfahrten, ferner vor Eingängen zu öffentlichen Luftschutzräumen,
 - d) an Verkehrsinseln,
 - e) auf Gleisen von Schienenbahnen.
9. Kraftwagen und Krafträder mit Seitenwagen sind möglichst auf freien Plätzen, sofern dies nicht möglich ist, am rechten (bei Einbahnstraßen auch am linken) Fahrbahnrand abzustellen; Krafträder ohne Seitenwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn abzustellen.
 10. Mit Tieren bespannte Fahrzeuge und Tiertransporte biegen — soweit sie nicht etwa vorhandene Notunterkünfte für Tiere erreichen können — in Seitenstraßen ein. Die Fahrzeuge sind am rechten Fahrbahnrand (bei Einbahnstraßen auch am linken Fahrbahnrand) abzustellen. Die Zugtiere sind auszuspannen und — nach Möglichkeit in Höfen — an Bäumen o. dgl., nicht aber an Wasserentnahmestellen (Brunnen, Hydranten usw.), notfalls auch am fest abgebremsten Fahrzeug kurz anzubinden. Auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nicht abzuladen, sondern auf diesen fest anzubinden. Ausgespannte und auf Fahrzeugen befindliche Tiere sind nach Möglichkeit einzudecken.
 11. Fahrräder sind an die Hauswände, an Bäume oder Laternen anzulehnen und nach Möglichkeit anzuschließen.
 12. Handwagen sind auf dem der Fahrbahn zugekehrten Rand der Gehbahn aufzustellen.
 13. Schienen- oder leitungsgebundene Fahrzeuge haben mit einem Abstand von mindestens 10 m voneinander zu halten. Straßenkreuzungen sind¹⁾ frei zu halten.
 14. Für die Beleuchtung abgestellter Fahrzeuge gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Aenderungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168).
 15. Auf Führer, Begleiter und Insassen von Fahrzeugen findet § 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 Anwendung.

§ 3

Luftschutzmäßiges Verhalten nach der Entwarnung

(1) Der Fliegeralarm wird für die Bevölkerung durch die Entwarnung aufgehoben. Die Entwarnung geschieht durch Großalarmanlagen (hoher Dauerton) oder durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter bekanntgegebene Art.

- (2) Nach der Entwarnung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. Der Luftschutzraum ist auf Anordnung des Ordners, des Luftschutzwarts oder der sonst mit der Aufsicht im Luftschutzraum betrauten Person zu verlassen.

¹⁾ So berichtet RGBl. 1939 I S. 1772.

2. Bei Verdacht oder Feststellung von Kampfstoff ist dem Luftschutzwart, Betriebs- oder Werkluftschutzleiter Meldung zu erstatten. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Bedarfsgegenstände, Lebens- und Futtermittel infolge sonstiger Einwirkungen von Luftangriffen in ihrer Verwertbarkeit beeinträchtigt werden.

Teil II

§ 4

Weisungsbefugnis

Den zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Polizei- und Hilfspolizeibeamten sowie der Betriebsführer, Werk- und Betriebsluftschutzleiter, Luftschutzwärter und Ordner in öffentlichen Luftschutzräumen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ist Folge zu leisten.

§ 5

Bekanntmachungen

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sind bei Aufruf des Luftschutzes durch den örtlichen Luftschutzleiter in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 6

Besonderheiten

(1) Die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu bestimmenden Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können nach Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 6 abweichen.

(2) Im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe kann auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Wehrmacht und die Polizei können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und Luftschutzkräfte in Erfüllung ihrer Luftschutzaufgaben.

§ 7 a

Erleichterungen

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder die von ihm bestellten Dienststellen können Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung anordnen oder zulassen.

§ 8

Luftschutzübungen

Bei Luftschutzübungen gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Kreispolizeibehörde kann Erleichterungen von den Vorschriften dieser Verordnung durch Bekanntmachung zulassen, wenn es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit (Wirtschaft, Verkehr) notwendig ist.

§ 9

Photographierverbot

Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht fotografiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.

§ 10

Beschwerden und Strafen

(1) Der Ortspolizeiverwalter überwacht die Durchführung dieser Verordnung. Zur Durchführung kann er polizeiliche Verfügungen erlassen und diese mit Zwangsmitteln (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen, Festsetzung von Zwangsgeld — im Nichtbeitreibungsfalle Zwangshaft —, unmittelbarer Zwang) durchsetzen.

(2) § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 findet § 9 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nur Anwendung, wenn eine den genannten Vorschriften entsprechende polizeiliche Verfügung erlassen ist.

(4) § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 finden auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Berlin, den 1. September 1939

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung: Milch

Verordnung über den Reichsluftschutzbund

vom 14. Mai 1940 (RGBl. I S. 784)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Rechtsform des Reichsluftschutzbundes

(1) Der Reichsluftschutzbund (RLB) einschließlich seiner sämtlichen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gliederungen und Teile wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt; er untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(2) Er ist ohne Liquidation Rechtsnachfolger seiner bisherigen Gliederungen und Teile sowie des Danziger Luftschutzbundes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine selbständige Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 2

Führung des Reichsluftschutzbundes

(1) An der Spitze des RLB steht der Präsident; er ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.